

Capricorn

Präambel

Unter dem Begriff Capricorn wird im Kanton Graubünden die Praxisassistenten gemeint, welche im Rahmen der Facharztausbildung Innere Medizin den Zugang zu Praxisassistentenstellen bei erfahrenen, niedergelassenen Lehrärzten:innen ermöglicht. Sie wird der ambulanten Weiterbildung nach SIWF angerechnet.

Ausgangslage

Im Rahmen der Neuorganisation der Weiterbildung in Hausarztmedizin im Kanton Graubünden wurde die Praxisassistenten und das Hausarztcurriculum im Departement Innere Medizin des Kantonsspitals Graubünden zusammengeführt und per 1.1.2022 der Leitung Hausarztmedizin unterstellt. Die Leitung Hausarztmedizin ist eine vom Kanton neu geschaffene und direkt finanzierte Stelle, welche dem Departement Innere Medizin zugeordnet wurde. Die bisherigen Capricornstellen (8 Stellen à 6 Monate pro Jahr) werden übernommen und weitergeführt. Der Kanton beteiligt sich mit 75% an den Lohnkosten, die Restfinanzierung (25%) obliegt der Lehrpraxis.

Anforderungen an Ausbildungspraxen

Lehrärzten:innen, die eine Praxisassistentenstelle anbieten möchten, verfügen über den Facharzt Allgemeine Innere Medizin, und erfüllen die Kriterien gemäss SIWF Weiterbildungsprogramm Facharzt für Allgemeine Innere Medizin Hausarztcurriculum Seiten 15/16 in der Version vom 1.1.2022 (respektive späteren, überarbeiteten Versionen). Bei Abwesenheit der Lehrärztin/des Lehrarztes muss der Praxisassistent:in Kontakt mit einem geeigneten Facharzt aufnehmen können. Die selbständige Praxisvertretung beschränkt sich auf maximal 4 Wochen.

Anforderungen an Praxisassistenten:innen

Die Praxisassistenten sind Teil der Basisweiterbildung für Allgemeine Innere Medizin, was ein abgeschlossenes Medizinstudium voraussetzt. Die Praxisassistenten erfolgt in der Regel nach abgeschlossenem 2.5 Jahren Grundweiterbildung Innerer Medizin. Sie wird der Grundausbildung im Rahmen der ambulanten Medizin angerechnet. Ideal ist eine erfolgreich absolvierte Facharztprüfung vor dem Beginn der Praxisassistenten.

Finanzierung

Die Lohnkosten der Praxisassistenten:innen werden zu 75% durch den Kanton Graubünden (max. CHF 8 000.--) und zu 25% durch die Weiterbildungspraxis getragen. Die Lohnzahlung erfolgt durch das Kantonsspital Graubünden analog der Einstufung als Assistenzarzt:ärztin im KSGR. Der Praxisanteil von 25% wird der Lehrpraxis quartalsweise in Rechnung gestellt. Bei einer Anstellung von maximal 6 Monaten besteht kein Anspruch auf den 13. Monatslohn. Die Lohnsumme von 6 Monaten wird bei einer Anstellung von 6 Monaten entsprechend angepasst.

Versicherungen

Während die Sozialversicherungen über das Kantonsspital Graubünden laufen, ist die Berufshaftpflichtversicherung und eine allfällige Rechtsschutzversicherung Sache der Lehrpraxis, welche den Versicherungsschutz für Praxisassistent:innen mit ihrer Berufshaftpflichtversicherung vorgängig sicherstellen müssen.

Anstellungsdauer

Die Ausbildungszeit im Rahmen von Capricorn dauert maximal 6 Monate bei einer 100% Anstellung. Zwischen Lehrpraxis und Praxisassistent:in können aber auch andere Modelle vereinbart werden. Sinnvollerweise liegt der minimale Beschäftigungsgrad bei 50%, was die Anstellungszeit bis auf 12 Monaten verlängern kann.

Bewerbungsprozess

Ab dem Jahr 2023 bewerben sich interessierte Praxisassistent:innen mit dem Formular (siehe Links unten) bei der Leitung Hausarztmedizin. Nach der Aufnahme ins Capricorn durch die Leitung Hausarztmedizin, wählt die Kandidat:in eine Lehrpraxis aus der SIWF Liste für Lehrpraxen im Kanton Graubünden aus und bewirbt sich auch dort für eine Stelle. Sobald die Zusage von der Lehrpraxis vorhanden ist, wird ein tripartiter Arbeitsvertrag zwischen Hausarztmedizin – Lehrpraxis – Praxisassistent:in erstellt und die Zusammenarbeit fixiert. Alternativ kann auch eine gemeinsame Bewerbung von Lehrpraxis und Praxisassistent:in (wie bisher) erfolgen.

Alternativ kann sich auch ein/e Praxisassistent:in direkt um eine Praxisassistentenstelle in einer SIWF anerkannten Lehrpraxis bemühen und dann eine Bewerbung an die Leitung Hausarztmedizin richten, wo die Kandidaten:in dann zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wird.

Nötige Bewerbungsunterlagen der Praxisassistent:in: Personalanmeldebogen KSGR, Motivationsschreiben, CV, Diplome, Fähigkeitsausweise, Kopie ID/Pass, AHV-Ausweis, KK-Versicherungskarte.

Stellenvergabe

Die Stellenvergabe für die Capricorn finanzierten Stellen erfolgt in der Regel 9 – 15 Monate vor dem Stellenantritt im Frühling und Herbst. Bewerbungen sollen deshalb bis zum 31. März und 30. September an die Leitung Hausarztmedizin gerichtet sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nur bei nicht ausgeschöpftem Pensum in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Auswahlkriterien

Ein Lehrarzt darf während der Zeit der Anstellung von Capricorn-Assistenten:innen keine weiteren Praxisassistenten:innen betreuen.

Pro Praxis werden pro Kalenderjahr in der Regel maximal 1 Praxisassistenten aus dem Capricorn zugeteilt (Ausnahme: zu wenig Bewerbungen für andere Praxen).

Der kantonalen Verteilung soll Rechnung getragen werden.

Es werden schweizweit maximal 6 Monate mit einer Anstellung zu 100% mit öffentlichen Geldern pro Assistent:in unterstützt.

Verträge

Die Anstellungsverträge „Weiterbildung in Hausarztpraxen“ werden durch das HR KSGR in 4-facher Ausführung erstellt und allen 3 Parteien zur Unterschrift vorgelegt und anschliessend den Parteien und dem HR zur Archivierung zugestellt. Unterschriften bedeuten eine vertragliche Verpflichtung, die gemäss den Abmachungen eingehalten werden müssen. Für die Praxisassistenten wird in der Regel keine Probezeit vereinbart. Vorzeitige Vertragsauflösungen können nur bei triftigen Gründen geltend gemacht werden und sind den anderen beiden Parteien schriftlich zu begründen.

Weiterbildung

Jeder Praxisassistent:in stehen gemäss Weiterbildungsreglement des KSGR pro Kalenderjahr bei einer 100% Anstellung 5 Arbeitstag für die berufliche Weiterbildung zur Verfügung. Diese sind der Praxisassistent:in anteilmässig zu gewähren. An der durch die Hausarztmedizin angebotenen Weiterbildungen hat die Praxisassistent:in wenn immer möglich teilzunehmen.

Notfalldienst

Eine Beteiligung am Notfalldienst macht für die Praxisassistenten Sinn, ist der Notfalldienst doch ein integrativer Bestandteil der hausärztlichen Tätigkeit. Eigenverantwortlicher Notfalldienst darf aber erst am Ende der Weiterbildungszeit der Praxisassistenten und mit Rückversicherungsmöglichkeit bei der Lehrärzte:in geleistet werden. Die medizinische Entscheidungsverantwortung bleibt aber auch bei selbständig geleistetem Notfalldienst bei der Lehrärzte:in. Dabei darf die maximale Lehrarztvertretungszeit gemäss SIWF-Richtlinien nicht überschritten werden.

Geheimhaltungspflicht/Akteneigentum

Die Praxisassistent:in untersteht auch während der Praxisassistenten der Geheimhaltungspflicht Art. 321 StGB/Anhang 5 Personalreglement KSGR.

Alle erstellten Akten und Daten, die während der Praxisassistenten durch die Praxisassistenten erstellt wurden, gehören den Patienten und sind von der Lehrpraxis, gemäss der gültigen eidgenössischen Aufbewahrungspflicht durch die Lehrpraxis aufzubewahren. Die Akten dürfen nicht durch die Praxisassistenten für eigene Zwecke gebraucht werden.

Links

Einführungskurs für Lehrpraktiker WHM FMF

[Einführungskurs für Lehrpraktiker WHM FMF](#)

Gesuch um Anerkennung als Lehrarztpraxis SIWF

[Anerkennung als Lehrarztpraxis](#)

Verzeichnis Weiterbildungsstätten mit SIWF-Anerkennung

[Register Weiterbildungsstätten SIWF](#)

Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin SIWF

[Fachärztin/Facharzt Innere Medizin SIWF](#)

Weiterbildungsprogramm SIWF

[Weiterbildung SIWF](#)

Personalanmeldebogen KSGR

[Personalanmeldung KSGR](#)

Dieser Link funktioniert nur im KSGR-Netz

Personalreglement KSGR

[Personalreglemente](#)